

Merkblatt

(Stand: 01.01.2018)

Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen

Der Bezirk Oberbayern -Sozialhilfeverwaltung- gewährt schwerbehinderten Menschen, die Mobilitätshilfe in Anspruch nehmen müssen, nach folgenden Grundsätzen Eingliederungshilfe:

Allgemeines:

Mobilitätshilfen für schwerbehinderte Menschen sind eine Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Zielsetzung dieser Hilfe ist es, schwerbehinderten Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt benutzen können, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Hierunter fallen insbesondere:

- Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit anderen Menschen
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit solcher Veranstaltungen gewährt der Bezirk Oberbayern eine monatliche Geldpauschale, zur eigenverantwortlichen Bedarfsdeckung durch Inanspruchnahme von Beförderungsunternehmen (z. Bsp. Taxis) und Behindertenfahrdiensten.

Die Kosten für Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu teilstationären Einrichtungen (z.B. Tagespflege), Familienheimfahrten und dergleichen werden im Rahmen dieser Hilfeleistung nicht übernommen. Hierfür sind gesonderte Antragstellungen erforderlich (gegebenenfalls sind andere Kostenträger zuständig).

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind dem Grunde nach:

- **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **nach vollendetem 14. Lebensjahr** und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen gefördertes Fahrzeug besitzen,
oder
- **geistig behinderte Menschen nach Vollendung des 14. Lebensjahres** mit den Merkzeichen G (gehbehindert), H (hilflos) und B (Begleitung), deren GdB auf 100 v. H. festgestellt wurde **und** die laut Bescheid des Versorgungsamtes als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind oder deren geistige Behinderung auf andere Weise nachgewiesen werden kann,
oder
- **Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht benutzen können** und hierdurch in ihrer Teilhabemöglichkeit am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind

und die ihren Wohnsitz bzw. bei Heimbewohnern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern haben.

Des Weiteren sind Freigrenzen für **Einkommen** oder **Vermögen** zu beachten.

Für das Vermögen gilt gemäß §§ 60a, 90 Abs. 3, 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. der hierzu erlassenen Verordnung derzeit eine Freigrenze in Höhe von **mindestens € 30.000,00** (zuzüglich € 5.000,00 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner und € 500,00 für jede weitere überwiegend unterhaltene Person).

Der erhöhte Freibetrag von € 30.000,00 gilt **nicht** für eventuell zusätzlich notwendige Leistungen **der Grundsicherung und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt**. Hier gilt die Vermögensfreigrenze von € 5.000,00 (zuzüglich € 5.000,00 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner und € 500,00 für jede weitere überwiegend unterhaltene Person).

Die Einkommensfreigrenze beträgt nach § 85 SGB XII derzeit € 832,00 (Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1) zuzüglich Unterkunftskosten und ggf. Familienzuschläge (jeweils € 292,00 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner und für jede weitere überwiegend unterhaltene Person).

Über der Freigrenze liegendes Einkommen und Vermögen ist hier in angemessenem Umfang einzusetzen und wird ggf. vom Bewilligungsbetrag abgezogen werden.

Art und Umfang der Leistung

Die Mobilitätshilfe wird vom Bezirk Oberbayern – Sozialverwaltung - auf Hilfeersuchen des Berechtigten nach Bescheiderteilung durch monatliche Geldüberweisung gewährt.

1. Sockelbetrag

Grundsätzlich erhält jeder Anspruchsberechtigte einen so genannten monatlichen **Sockelbetrag in Höhe von € 95,00**. Dieser entspricht dem Grundbedarf der Nutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen im Zuständigkeitsbereich des Bezirkes Oberbayern.

Beispiel: Herr L. erfüllt die Voraussetzungen im Merkblatt. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teilnehmen. Für diese Fahrten benutzt er das Taxi, da ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von € 95,00 im Monat nicht.

2. Erhöhungsbetrag

Wird individuell ein über den Sockelbetrag hinausgehender **Mehrbedarf nachgewiesen**, ist eine bedarfsangepasste Erhöhung des monatlichen Bewilligungsbetrags möglich.

für vollstationär in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bis zu € 178,00

lebende Berechtigte:

für sonstige Leistungsberechtigte:

bis zu € 268,00

Ausnahme:

Bei außergewöhnlicher Gehbehinderung, wenn der Berechtigte selbst, der Ehegatte, bei Minderjährigen die Eltern einen auf Grund der Behinderung steuerfreien oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschussten PKW besitzen, der dem Behinderten zur Mobilität zur Verfügung steht, entspricht die Obergrenze dem Sockelbetrag in Höhe von € 95,00.

Beispiel: Herr M. erfüllt die Voraussetzungen im Merkblatt. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereines besuchen, ferner an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teilnehmen. Für diese Fahrten benötigt er ein Spezialfahrzeug, da er auf seinen E-Rolli angewiesen ist und ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von € 95,00 im Monat. Auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen benötigt er mtl. € 178,00 für diese Fahrten. Dieser Betrag wird ihm gewährt.

3. Weitere Erhöhung in Härtefällen

Sofern die oben genannten Beträge im Einzelfall nicht ausreichend sind, muss geprüft werden, ob ein Härtefall vorliegt. Dann kann die Leistung auf Antrag angemessen weiter erhöht werden. Ausnahmetatbestände, die einen Härtefall begründen und ein Überschreiten der Obergrenze rechtfertigen, liegen abschließend dann vor, wenn:

- bei Teilnahme am Fahrdienst für schwer behinderte Menschen behinderungsbedingt weit überdurchschnittliche Kosten entstehen,
- zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Mobilitätshilfe für schwer behinderte Menschen regelmäßig weit überdurchschnittliche Anfahrtswege zurückgelegt werden müssen.

Beispiel: Herr N. erfüllt die Voraussetzungen im Merkblatt. Er möchte die Heimspiele seines Fußballvereins besuchen, ferner an einem wöchentlich stattfindenden Kurs der VHS teilnehmen. Für diese Fahrten benötigt er ein Spezialfahrzeug, da er auf seinen E-Rolli angewiesen ist und ihm die Fahrt mit dem ÖPNV aufgrund seiner Behinderung nicht möglich ist. Zusätzlich sind die Fahrtstrecken sehr groß. Die Kosten für die Fahrten übersteigen den Betrag von € 95,00 im Monat. Auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen benötigt er monatlich € 320,00 für diese Fahrten. Dieser Betrag wird ihm gewährt.

Sofern der tatsächliche Bedarf geringer als der Sockelbetrag ist, kann die Pauschale entsprechend verringert werden.

Die Pauschalierung der Mobilitätshilfe hat das Ziel, monatliche Schwankungen des Bedarfs auszugleichen. Sie kann flexibel innerhalb von 6 Monaten eingesetzt werden.

Wichtige Hinweise

Alle bisherigen Regelungen zur Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen werden durch die in diesem Merkblatt getroffenen Regelungen aufgehoben.

Die Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen ist eine einkommens- und vermögensabhängige **Sozialhilfe**. Sie wird nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts gewährt, und zwar u.a. nur dann, soweit dieser Leistung auch ein entsprechender Bedarf gegenübersteht. Sollte der Bedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bereits anderweitig gedeckt sein, so besteht zusätzlich kein weiterer Anspruch mehr.

Sollte zudem über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (mindestens 6 Monate) die gewährte Fahrdienstpauschale nicht hinreichend ausgeschöpft werden können (mindestens zu 70 %), so ist dieser Umstand unverzüglich dem Bezirk Oberbayern -Sozialverwaltung- anzuzeigen um eine Überprüfung der Höhe der Leistung anhand des tatsächlichen Bedarfs zu ermöglichen.

Die Mobilitätshilfe dient als zweckgebundene Leistung ausschließlich der Finanzierung von Fahrtkosten zur Teilhabe des Fahrberechtigten selbst am Leben in der Gemeinschaft und darf auf keinen Fall zur Deckung von anderweitigen Bedarfen oder für Fahrtkostenaufwendungen von Dritten verwendet werden.

Die Leistungen zur Finanzierung der Mobilitätshilfen erfordern einen erheblichen Aufwand an öffentlichen Mitteln. Bei Anzeigepflichtverletzung oder bei widerrechtlicher

bzw. zweckfremder Inanspruchnahme der Fahrdienstpauschale behalten wir uns daher ausdrücklich vor, die Gewährung der Mobilitätshilfe zu widerrufen und unsere bisherigen Sozialhilfeaufwendungen entsprechend zurück zu verlangen. Betrügerische Manipulationen haben darüber hinaus die Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zur Folge.

Sie sind verpflichtet, **Nachweise (Quittungen)** über jede getätigte Fahrt von den Fahrdienstleistern zu verlangen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, diese Unterlagen zur Überprüfung anzufordern und einzusehen.

Sollten Sie aufgrund Ihrer Behinderung Schwierigkeiten im Umgang mit unserer Geldleistung haben, können bei Bedarf Sonderregelungen getroffen werden. Wenden Sie sich hierfür an Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

Auskünfte und Antragstellung

Dem Sozialhilfeantrag (das Formular kann auf der Homepage des Bezirks Oberbayern heruntergeladen bzw. schriftlich oder telefonisch angefordert werden), sind Nachweise zu Einkommen und Vermögen, eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei Menschen mit einer geistigen Behinderung zusätzlich auch der Bescheid des Versorgungsamtes beizufügen. Ebenfalls ist anzugeben, ob ein Pkw vorhanden ist, der auf Grund der Behinderung steuerbefreit oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusst wurde, der dem Behinderten zur Verfügung steht.

Bei Menschen mit Behinderung, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und außergewöhnlich gehbehindert sind, ist zudem ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Beförderung durch ein Spezialfahrzeug erforderlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bezirk Oberbayern
Servicestelle
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Zimmer P 0203

Telefon: 089 2198-21010
Fax: 089 2198-05-21010
E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de
Web: www.bezirk-oberbayern.de

Sprechzeiten Mo – Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
Di – Do: 13:30 bis 15:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung